Deloitte.



Financial Services News 11/2026

Editorial **2**

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Banking & Capital Markets 4

Investmentmanagement 13

Versicherungen 21

Fachliche Beiträge **28**

Einstellung des Millionenkreditmeldewesens und Anpassung bankaufsichtlicher Vorschriften 28

Digital Omnibus – Gebündelten Meldung von Cyber- und Datenvorfällen 29

Ausgewählte Publikationen **31**

Veranstaltungen **32**

Editorial

Neue Spielregeln für die Geldwäscheprävention

Verpflichtete und Aufsichtsbehörden stehen vor einer grundlegenden Neuordnung des geldwäscherechtlichen Regelungsrahmens. Mit dem Referentenentwurf zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention (EU/2024/1640) soll das Geldwäschegesetz zum 10. Juli 2027 aufgehoben und durch ein neues Geldwäschebekämpfungsgesetz (GwBG) ersetzt werden. Zugleich werden die erforderlichen Anpassungen an die unmittelbar geltende EU-Geldwäscheverordnung und die AMLA-Verordnung vorgenommen.

Der Entwurf ordnet zentrale Bereiche der Geldwäscheprävention neu. Er enthält Regelungen zum risikobasierten Ansatz, zum Transparenzregister, zur Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und zu den Aufgaben und Befugnissen der Aufsichtsbehörden. Die Angaben zu wirtschaftlichen Eigentümern sollen künftig erweitert und umfassender auf Richtigkeit und Aktualität geprüft werden. Zugleich ist vorgesehen, die Eintragungen im Transparenzregister bereits bei Eingang sowie fortlaufend auf gezielte finanzielle Sanktionen zu überprüfen. Hinzu kommen eine zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien sowie die Modernisierung und europäische Vernetzung der Bankkontenregister und -abrufverfahren.

Auch die Aufsichtsstruktur wird neu ausgerichtet. Mit der AMLA kommt eine europäische Aufsichtsebene hinzu, die ausgewählte Verpflichtete des Finanzsektors direkt beaufsichtigt und zugleich die Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden stärken soll. In Deutschland soll eine Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht bei der Bafin eingerichtet werden. Sie soll die sektorübergreifende Zusammenarbeit koordinieren, sektorspezifische Koordinierungsmechanismen einrichten und insbesondere die Aufsicht im Nichtfinanzsektor unterstützen. Ziel ist ein bundesweit einheitlicheres und effizienteres Vorgehen, wobei die unmittelbare Aufsicht weiterhin bei den jeweils zuständigen Behörden verbleibt.

Die Aufgaben und Befugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen werden erweitert. Darüber hinaus ist die Benennung eines FIU-internen, weisungsunabhängigen Grundrechtsbeauftragten vorgesehen.

Für die Verpflichteten bedeutet der Entwurf, die europäischen Vorgaben und die neue nationale Systematik gemeinsam in den Blick zu nehmen. Die Umstellung betrifft damit nicht nur einzelne Pflichten, sondern das Zusammenspiel von Risikomanagement, Transparenzanforderungen, Meldungen und Aufsicht.

Ich wünsche Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Ahmad Al Maakouri



„2027 bringt mehr als neue Regeln: Es ver ändert die Architektur der Geldwäsche-prävention."

Ahmad Al Maakouri
Tel: +49 211 8772-9493
aalmaakouri@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

Banking & Capital Markets 4

I. Kapitalanforderungen 4
1. Eigenmittel 4
2. Eigenmittelanforderungen 4
3. Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge 5
II. Geschäftsorganisation und Risikomanagement 5
1. Informations- und Kommunikationstechnologie 5
2. Sanierung und Abwicklung 6
3. Verbraucherschutz 6
III. Anzeige-/Meldewesen 7
1. Financial Reporting 7
2. Common Reporting 7
3. Kreditmeldewesen 8
4. Sonstige Anzeigen und Meldungen 8
IV. Aufsichtliche Offenlegung 10
V. Geldwäscheprävention und Sanktionen 11
VI. Aufsichtsregime 11
VII. Nachhaltigkeit 12

Investmentmanagement 13

I. Kapitalanforderungen 13
II. Geschäftsorganisation und Risikomanagement 13
1. Informations- und Kommunikationstechnologie 13
2. Sanierung und Abwicklung 14
III. Anzeige-/Meldewesen 14
IV. Kapitalmarktrecht, Wertpapieraufsicht und Marktinfrastruktur 14
1. MiFID / MiFIR / WpHG / Wohlverhaltensrecht 14
2. Central Securities Depositories Regulation – CSDR 15
3. Marktmissbrauchsverordnung und -richtlinie – MAR/MAD 15

4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR 16
5. Transparenz- und Anlegerinformationen 18
6. Sonstige Marktregeln 19
V. Zahlungs- und E-Gelddienstleistungen 19
VI. Nachhaltigkeit 20

Versicherungen 21

I. Kapitalausstattung 21
II. Risikomanagement/ORSA 24
III. Aufsichtliche Berichterstattung 24
IV. Aufsichtsregime 25
V. Nachhaltigkeit 25
VI. Versicherungsvertragsrecht und Verbraucherschutz 26
VII. Sonstiges 27

Banking & Capital Markets

I. Kapitalanforderungen

1. Eigenmittel

Bafin – Methodik zur Eigenmittelempfehlung ab 2026 (Aufsichtsmitteilung 08/2026 (BA)) vom 8. Oktober 2026

Die Bafin erläutert Methodik und Prozess der Eigenmittelempfehlung (Pillar 2 Guidance) für Institute im Anwendungsbereich des § 6d Abs. 1 KWG. Eine Empfehlung zusätzlicher Eigenmittel erhalten künftig nur Institute, deren Kapitalquoten im adversen LSI-Stresstestszenario die maßgebliche Schwelle unterschreiten. Diese Schwelle besteht aus der Total SREP Capital Requirement zuzüglich eines Puffers von 500 Basispunkten und berücksichtigt Gesamt-, Kern- und hartes Kernkapital. Die Eigenmittelempfehlung ergibt sich aus dem Kapitalverzehr im adversen Szenario multipliziert mit einem für 2026 auf 65 % festgelegten Kalibrierungsfaktor. Die Aufsichtsmitteilung gilt bis zum 30. August 2028.

2. Eigenmittelanforderungen

EBA – Single Rulebook zu ertragsgenerierenden Immobilien und Immobiliensicherheiten bei der Kreditrisikominderung (Q&A 2026_7898) vom 9. Oktober 2026

Die Frage betrifft das Verhältnis der Definition von Risikopositionen aus ertragsgenerierenden Immobilien (IPRE) nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 75b CRR zu den Voraussetzungen des Art. 199 Abs. 2 CRR für anerkennungsfähige Immobiliensicherheiten beim auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz). Im Falle von Pools zulässiger, kapitalgedeckter Kreditabsicherungen für eine nach dem IRB-Ansatz behandelte Risikoposition schreibt Art. 231 CRR vor, dass die einzelnen Arten von Sicherheiten im Pool schrittweise zu identifizieren sind und nach jedem Schritt der Restwert der unbesicherten Risikoposition um den bereinigten Wert der Sicherheit unter Anwendung der Volatilitätsanpassungen gemäß Art. 230 Abs. 2 CRR zu verringern ist. Bei einem Pool anerkennungsfähiger Immobilien, die als Sicherheiten für dieselbe IRB-Forderung erhalten wurden, erfordert dies demnach die schrittweise Berücksichtigung dieser Immobilien und die Reduzierung des Restwerts der unbesicherten Forderung nach jedem Schritt um den Immobilienwert der berücksichtigten Immobilie, angepasst um eine Volatilitätsanpassung von 40 % gemäß Tabelle 1 in Art. 230 Abs. 2 CRR.

CPMI – Abschlussbericht: Umgang der Finanzmarktinfrastrukturen (FMIs) mit allgemeinen Geschäftsrisiken und allgemeinen Geschäftsverlusten und weitere Leitlinien für die Prinzipien für Finanzmarktinfrastrukturen (PFMI) vom 14. Oktober 2026

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. FSNews 12/2025) ergaben sich die folgenden Änderungen. Die Endfassung fasst die zuvor getrennten Schritte zur Risikoidentifikation, Verlustschätzung sowie Risikominderung und -steuerung in einem stärker integrierten Prozess zusammen und stellt dabei ausdrücklich auf die

Behandlung der nach Kontrollen verbleibenden Risiken ab. Bei der Beschreibung möglicher Ursachen allgemeiner Geschäftsverluste wurde der im Konsultationsentwurf enthaltene Hinweis auf die „begrenzte Akzeptanz einer Geschäftsstrategie“ gestrichen und stattdessen die mögliche Beeinträchtigung der Finanzlage durch sinkende Erträge oder steigende Aufwendungen näher erläutert. Die Endfassung verlangt nun ausdrücklich eine regelmäßige Überprüfung des allgemeinen Geschäftsrisikoprofils zusammen mit klaren Auslösern oder Indikatoren für Informationsweitergabe, Eskalation sowie gegebenenfalls die Einleitung von Sanierung oder geordneter Abwicklung. Zudem stellt sie das Verhältnis von Sanierung und geordneter Abwicklung klarer dar: Finanzmarktinfrastrukturen sollen für eine Sanierung und, falls diese scheitert, für den Übergang in eine geordnete Abwicklung vorbereitet sein. Dabei ersetzt ein Abwicklungsplan keinen wirksamen Sanierungsplan. Schließlich wurde die Formulierung zu zusätzlichen, über den Mindestbetrag hinausgehenden Finanzmitteln abgeschwächt.

3. Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge

BCBS– Konsultationspapier zur Überprüfung der Methodik für global systemrelevante Banken vom 16. Oktober 2026

Konsultiert wird die Einbeziehung seiner 2022 vereinbarten Behandlung grenzüberschreitender Risikopositionen innerhalb der europäischen Bankenunion in die G-SIB-Methodik. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen das Kapitel SCO40 des Basler Rahmenwerks, die Meldeanweisungen für die G-SIB-Bewertung und das Offenlegungstemplate GSIB1. Die Behandlung sieht für in der Europäischen Bankenunion ansässige G-SIBs einen parallelen Score vor, der Risikopositionen innerhalb der Bankenunion teilweise als inländische berücksichtigt. Die Konsultationsfrist endet am 14. Januar 2027.

II. Geschäftsorganisation und Risikomanagement

1. Informations- und Kommunikationstechnologie

EBA – Single Rulebook zum Anwendungsbereich von Art. 6 lit. c EU/2024/1772 (Q&A 2026_7779) vom 2. Oktober 2026

Gefragt wird, ob die Kritikalität betroffener Dienste bei jedem erfolgreichen böswilligen und unbefugten Zugriff auf Netz- und Informationssysteme eines Finanzunternehmens anzunehmen ist, auch wenn diese keine kritischen oder wichtigen Funktionen unterstützen. Da Art. 6 lit. c EU/2024/1772 anders als Art. 6 lit. a EU/2024/1772 nicht ausdrücklich auf Netz- und Informationssysteme abstellt, die kritische oder wichtige Funktionen unterstützen, ist ein solcher Vorfall in Zusammenschau mit dem Erwägungsgrund 5 für die Bestimmung der Kritikalität der betroffenen Dienste nach Art. 18 Abs. 1 lit. e EU/2022/2554 eigenständig zu bewerten. Dies gilt unabhängig davon, ob die beeinträchtigten Netz- und Informationssysteme kritische oder wichtige Funktionen unterstützen oder der Zugriff über solche eines IKT-Drittdienstleisters erfolgte. Nach Art. 8 Abs. 1 EU/2024/1772 wird der Vorfall als schwerwiegender IKT-bezogener Vorfall eingestuft, wenn kritische Dienste nach Art. 6 EU/2024/1772 betroffen sind und entweder die

Wesentlichkeitsschwelle nach Art. 9 Abs. 5 lit. b EU/2024/1772 oder mindestens zwei der anderen Wesentlichkeitsschwellen nach Art. 9 Abs. 1 bis 6 EU/2024/1772 erreicht sind.

FSB – Finalisierte bewährte Verfahren für den verantwortungsvollen Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) vom 15. Oktober 2026
Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. FSNews 07/2026) ergaben sich Änderungen. Es wurden die Ausführungen zu den Vorteilen und Risiken von KI erweitert, wobei KI nun auch als unterstützende Technologie und Multiplikator der Arbeitsleistung sowie das Risiko eines Kompetenzverlusts der Beschäftigten berücksichtigt werden. Zudem behandelt der Bericht ausführlicher die Dokumentation, die für Prüfbarkeit, Nachvollziehbarkeit, solide Governance und wirksame Überwachung erforderlich ist. Mehrere Praktiken wurden durch klarere Beschreibungen der Aufgaben von Leitungsorganen, der Anwendung für kleinere Finanzinstitute, die Anforderungen an die Transparenz bei risikoreicheren oder wesentlicheren Anwendungsfällen sowie eine breitere Behandlung der Risiken aus Drittanbieter-KI ergänzt. Darüber hinaus enthält die Endfassung zusätzliche Erwägungen zum Umgang mit fortgeschrittenen Risiken agentischer KI und von Multi-Agenten-Systemen, die bei einem besseren Verständnis dieser Technologien künftig noch umfassender behandelt werden könnten.

EU-Kommission – Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Festlegung praktischer Regelungen für Verfahren nach Art. 75c und 75d der KI-Verordnung (Ares(2026)9589403) vom 12. Oktober 2026
Der Entwurf legt praktische Regelungen für den Aktenzugang und die Offenlegung von Informationen in Verfahren nach Art. 75d Abs. 2 und 3 EU/2024/1689 fest. Er enthält außerdem besondere Regelungen zu den Verjährungsfristen nach Art. 75c Abs. 4, 5 und 8 EU/2024/1689. Die Regelungen betreffen Betreiber von KI-Systemen, für die die EU-Kommission nach Art. 75 Abs. 1 EU/2024/1689 ausschließlich zuständig ist. Die Frist für Rückmeldungen endet am 9. November 2026.

2. Sanierung und Abwicklung

Das EBA Single Rulebook veröffentlichte die folgenden beantworteten Fragen mit Bezug zu den Anforderungen an Sanierungen und Abwicklungen, die wir thematisch anderen Schwerpunkten zugeordnet haben:

- Definition der „Substituierbarkeit“ von CCPs und die damit verbundene Meldung von „alternativen Anbietern“ i.S.d. Template Z 09.04 (RESOL II) (Q&A 2026_7912). Für weitere Ausführungen verweisen wir auf den Abschnitt „European Market Infrastructure Regulation– EMIR“.
- Template RESOL II – Z 02.00, 08.02, 09.01, 12.00 und 14.00. Für weitere Ausführungen verweisen wir auf den Abschnitt „Sonstige Anzeigen und Meldungen„.

3. Verbraucherschutz

Bafin – Konsultation zum Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Immobiliar-Darlehensvergabe-Sachkunde-Verordnung (Konsultation 09/2026) vom 13. Oktober 2026

Der Entwurf erstreckt die bisherigen Sachkundeanforderungen für interne und externe Mitarbeitende bei der Vergabe von Immobiliar-Verbraucherdarlehen auf die Vergabe von Allgemein-Verbraucherdarlehen. Damit wird die Erweiterung des § 18a Abs. 6 KWG durch das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie in der Immobiliar-Darlehensvergabe-Sachkunde-Verordnung nachvollzogen. Die Vorgaben sollen am Tag nach ihrer Veröffentlichung im BGBl. in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 27. Oktober 2026.

III. Anzeige-/Meldewesen

1. Financial Reporting

EBA – Single Rulebook zu aufgelaufenen Zinsen auf abrufbare Zentralbankreserven (Q&A 2025_7617) vom 9. Oktober 2026

Gefragt wird, ob aufgelaufene Zinsen auf abrufbare Zentralbankreserven in den Zeilen 050 und 100 des Templates C 72.00 zu melden sind. Gemäß Art. 10 Abs. 1 lit. b und d LCR werden abrufbare Zentralbankreserven den liquiden Aktiva der Stufe 1 zugeordnet. Die Behandlung aufgelaufener Zinsen, die zusammen mit den Reserven abrufbarer sind, ist dort nicht ausdrücklich geregelt. Die frühere Q&A 2013_154 stellt klar, dass der Marktwert eines liquiden Aktivums seinem „Dirty Price“ entspricht. Diese Klarstellung bezieht sich jedoch ausdrücklich auf Schuldverschreibungen und nicht auf Zentralbankreserven. Sind die auf Zentralbankreserven aufgelaufenen Zinsen i.S.v. Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. iii und lit. d Ziff. ii LCR abrufbar, sind sie entsprechend zu behandeln und zu melden. Kreditinstitute sollen hierfür die Vergütungspolitik und die Methoden zur Zinsabgrenzung in den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Zentralbank berücksichtigen.

2. Common Reporting

EBA – Single Rulebook zu inkohärenten Formeln der Validierungsregel v0478_m (Q&A 2026_7854) vom 27. Oktober 2026

Die Frage betrifft die Validierungsregel v0478_m. Diese Regel prüft, ob Zeile 0130 des Meldebogens C 09.02 dem Wert in Zeile 0010 des Meldebogens C 08.01, Blatt qx2007, entspricht. Der Sachverhalt ist für eine künftige Version des Melderahmens beziehungsweise der Validierungsregeln vorgesehen.

EBA – Single Rulebook zu Änderungen zwischen DPM 4.0 und DPM 4.2: fehlerhafte Schemavalidierung für „Andere Länder“ in C 14.00, Spalte 0190 (Q&A 2026_7908) vom 9. Oktober 2026

Die Frage betrifft die Meldung von Risikopositionen im COREP-Meldebogen C 14.00, Spalte 0190 „Land“, nachdem der Code „Andere Länder“ aus dem Datenpunktmodell (DPM) 4.2 entfernt wurde. Nach den ITS sind „Andere Länder“ zu melden, wenn kein einzelnes Land mehr als 20 % der zugrunde liegenden Vermögenswerte/Verbindlichkeiten ausmacht. Die EBA bestätigt, dass das Fehlen dieses Eintrags im DPM 4.2 ein bekannter Fehler ist und die betreffende Unterkategorie mit DPM 4.4 Phase 2 berichtigt werden soll. Bis zur Berichtigung sollen Institute Spalte 0190 nicht melden, wenn kein einzelnes Land den Schwellenwert von 20 % überschreitet. Überschreitet ein einzelnes Land diesen Schwellenwert, ist das betreffende Land weiterhin nach den Meldeanweisungen in Spalte 0190 anzugeben.

3. Kreditmeldewesen

Bafin – Konsultationspapier zum Entwurf einer Verordnung zur Anpassung verordnungsrechtlicher Vorschriften nach Einstellung des Millionenkreditmeldewesens nach dem Kreditwesengesetz (Konsultation 10/2026) vom 19. Oktober 2026
Mit der Abschaffung des Millionenkreditmeldewesens entfallen die damit verbundenen Vorgaben der Bafin. Der Entwurf ersetzt die Großkredit- und Millionenkreditverordnung durch eine Großkreditverordnung, die die verbleibenden Vorgaben zu Großkrediten umfasst. Die Mantelverordnung ändert weitere Bafin-Verordnungen, die auf die Vorschriften des Kreditwesengesetzes zum Millionenkreditmeldewesen verweisen. Die Vorgaben sollen am 30. Dezember 2026 in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endete am 2. November 2026. Für weitere Informationen verweisen wir auf unseren Beitrag.

4. Sonstige Anzeigen und Meldungen

EBA – Single Rulebook zur Einbeziehung gebietsfremder und grenzüberschreitender Kunden in die Berichterstattung über kritische Funktionen (Q&A 2026_7725) vom 9. Oktober 2026
Gefragt wird, ob nach den neuen ITS zur Abwicklungsplanungsberichterstattung gebietsfremde Kunden in die Berichterstattung über kritische Funktionen (CFR) einzubeziehen sind, nachdem der SRB zuvor ihren Ausschluss verlangt hatte. Nach Tz. 21 des Anhangs für IT-Lösungen zu den Berichten RESOL I und RESOL II erfasst der Meldebogen Z 07.01 wirtschaftliche Funktionen, die ein Unternehmen der Gruppe in einem bestimmten Mitgliedstaat oder einer bestimmten Region ausübt. Sofern die Anweisungen nichts anderes bestimmen, sind daher nur Werte für Gebietsansässige oder Gegenparteien des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Region zu melden. Werte für gebietsfremde Gegenparteien sind auszuschließen und, soweit anwendbar, gesondert in den dafür vorgesehenen grenzüberschreitenden Datenfeldern zu melden. Verweise auf die Finanzberichterstattung (FINREP) in den Anweisungen zu Z 07.01 sollen die Begriffsbestimmungen und zugrunde liegenden Rechnungslegungsaggregate in den regulatorischen Meldungen vereinheitlichen. Sie bestimmen jedoch nicht den geografischen Meldeumfang der Beträge je Länder- oder Regionalblatt. Erfasst ein in Bezug genommenes FINREP-Aggregat mehr als ein Land, ist es daher nach dem Wohnsitz des Kunden oder der Gegenpartei aufzuschlüsseln, sodass sich der im quantitativen Datenfeld gemeldete Wert nur auf den betreffenden Mitgliedstaat oder die betreffende Region bezieht, sofern nichts anderes bestimmt ist.

EBA – Single Rulebook zur Einordnung nachrangiger Tier-2-Emissionen nach Verlust ihrer MREL-Anrechenbarkeit infolge einer angekündigten vorzeitigen Kündigung (Q&A 2026_7797) vom 9. Oktober 2026
Gefragt wird, ob eine nachrangige Emission nach einer am Markt angekündigten, aber noch nicht vollzogenen vorzeitigen Kündigung und dem Verlust ihrer Anrechenbarkeit auf die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) in Zeile 037x oder 0531 zu melden ist und ob sich bei Zeile 037x der Insolvenzrang nach nationalem Recht ändert. Zeile 037x erfasst nachrangige Verbindlichkeiten, die nicht als Eigenmittel anerkannt sind, während Zeile 0531 die als Eigenmittel anerkannten nachrangigen Verbindlichkeiten ausweist, die ganz oder teilweise zu den Ergänzungskapitalinstrumenten

(Tier 2) gehören. Wurde die vorherige Erlaubnis zur Rückzahlung eines Tier-2-Instruments erteilt und ist die Rückzahlung hinreichend sicher, ist der zurückzuzahlende Betrag bereits vor der Rückzahlung vom Ergänzungskapital abzuziehen; dies gilt auch bei einer öffentlichen Ankündigung nach Art. 28 EU/241/2014. Im RESOL II-Template Z 02.00 muss Zeile 0530 daher das Ergänzungskapital nach dem anwendbaren Abzug ausweisen. Der Abzug führt für sich genommen nicht dazu, dass das zugrundeliegende Instrument seine Einstufung als Tier-2-Instrument verliert. Das Instrument ist daher weiterhin in Zeile 0531 auszuweisen, vorbehaltlich eines anwendbaren Phase-out nach Art. 64 CRR. Der Abzug ändert weder die rechtliche Natur noch den Insolvenzrang des Instruments; dieser richtet sich weiterhin nach dem anwendbaren nationalen Insolvenzrahmen. Im Template Z 12.00 ist der „Amount meeting the conditions for MREL eligibility" entsprechend dem anwendbaren Abzug zu berücksichtigen und für den infolge der angekündigten Rückzahlung abgezogenen Betrag mit null auszuweisen.

EBA – Single Rulebook zur Meldung bestimmter Gegenparteikennungen in den RESOL II-Templates Z 12.00 und Z 14.00 (Q&A 2026_7815) vom 9. Oktober 2026

Gefragt wird, wie Unternehmen die Kennung und die Art der Kennung bei aggregierten Meldungen oder unbekannten Gegenparteien in den RESOL II-Templates Z 12.00 und Z 14.00 angeben sollen. Während Z 13.00 für aggregierte Meldungen ausdrücklich die Gegenparteikennung „0000" vorsieht, enthalten die Anweisungen für Z 12.00 und Z 14.00 keine entsprechende Vorgabe. Zugleich verlangen die Validierungsregeln stets die Befüllung der Gegenparteikennung und gegebenenfalls der Kennungsart. Die Anweisungen für Z 12.00, Spalte 0210, und Z 14.00, Spalte 0060, verlangen eine interne Kennung, wenn weder eine Rechtsträgerkennung (LEI) noch ein Code eines monetären Finanzinstituts verfügbar ist. Meldende Unternehmen haben daher für die betreffende Gegenpartei oder gemeldete Gruppe eine interne Kennung zu vergeben und dürfen nicht entsprechend Z 13.00 „0000", „Unbekannt" oder „Nicht anwendbar" verwenden. Bei aggregiert gemeldeten Verbindlichkeiten ist die interne Kennung dem jeweiligen in der Zeile gemeldeten Aggregat einheitlich zuzuordnen. Für Arbeitnehmerverbindlichkeiten sind getrennte Kennungen zu verwenden, wenn nach einschlägiger Art und Insolvenzrang getrennte Aggregate gemeldet werden. Für eine interne Kennung ist die entsprechende Kennungsart anzugeben.

EBA – Single Rulebook zur Übereinstimmung der EBA-Taxonomie für Meldebogen Z 09.01 mit den Anforderungen der RESOL II (Q&A 2026_7823) vom 9. Oktober 2026

Gefragt wird, ob die EBA-Taxonomie angepasst werden muss, damit Spalte 0110 des RESOL II-Template Z 09.01 leer bleiben kann, wenn in Spalte 0090 „Direkt" gemeldet wird, wie dies die Anweisungen in Anhang II vorsehen. Der Meldebogen Z 09.01 betrifft Dienstleistungen von Finanzmarktinfrastrukturen (FMI) für Anbieter und Nutzer; nach Anhang II darf Spalte 0110 „Bewertung der Kritikalität durch den Anbieter" in diesem Fall leer bleiben. Die technische Taxonomie lässt dies jedoch nicht zu, weil Spalte 0110 zum Primärschlüssel gehört und zusammen mit weiteren Schlüsselspalten jede Zeile eindeutig kennzeichnet. Die EBA stellt klar, dass Spalte 0110 Bestandteil des Primärschlüssels bleibt und daher nicht leer gemeldet werden kann. Wird in Spalte 0090 „Direkt" angegeben, ist in Spalte 0110 stattdessen „Nicht anwendbar" zu melden. Die Anweisungen werden bei nächster Gelegenheit entsprechend geändert.

EBA – Single Rulebook zu Dienstleistungen, die Finanzmarktinfrastrukturen oder Intermediären bereitgestellt und von ihnen bezogen werden (Q&A 2026_7824) vom 9. Oktober 2026

Die Frage betrifft die Auslegung der Meldeanweisungen für die Spalten 0210 und 0220 des RESOL II-Template Z 09.01 zu Dienstleistungen von Anbietern und Nutzern einer Finanzmarktinfrastruktur (FMI). Nach dem Hintergrund sollen in Spalte 0210 nur Dienstleistungen des meldenden Instituts an den Intermediär erfasst werden, die unmittelbar mit dem Vertragsverhältnis zusammenhängen. Hierzu zählen etwa Dienstleistungen zur Abwicklung, zum Clearing, zur Liquiditätsbereitstellung, zur Verwahrung, zur Barabwicklung oder zum operativen Zugang zur FMI. Die EBA bestätigt, dass die Vorlage Z 09.01 auf für das Vertragsverhältnis über den Zugang zur oder die Funktionsweise der FMI relevante Dienstleistungen einschließlich solcher zur Unterstützung des (un)mittelbaren FMI-Zugangs beschränkt ist. Allgemeine kommerzielle, operative oder gruppeninterne Dienstleistungen mit einem Intermediär, die keinen Bezug zu diesem FMI-Vertragsverhältnis haben, sind nicht zu melden.

EBA – Single Rulebook zum Meldebogen RESOL II – Z 08.02 (Q&A 2026_7844) vom 9. Oktober 2026

Die Frage betrifft Spalte 0080 „Vertragskennung“ des Meldebogens RESOL II-Template Z 08.02 SERV 2 nach Art. 11 Abs. 3 BRRD und Art. 3 EU/2025/2303. Da Spalte 0080 als Primärschlüssel modelliert ist, können Zeilen ohne Eintrag dort nicht gemeldet werden. Für einen im Eigentum stehenden Vermögenswert ohne vertragliche Vereinbarung besteht jedoch keine Vertragskennung. Die EBA stellt im Einklang mit Q&A 2026_7733 klar, dass in Z 08.02, Spalte 0080, in diesem Fall „Nicht anwendbar“ zu melden ist. Die Meldeanweisungen sollen bei nächster Gelegenheit entsprechend präzisiert werden.

BGBl. – Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 14. Oktober 2026

Die Änderungen betreffen u.a. Ausnahmen von §§ 74 Abs. 1 und 75 AWV sowie von Verboten aus Rechtsakten der EU in Einzelfällen. Die Verordnung wurde am 16. Oktober 2026 im BGBl. Teil I Nr. 300 veröffentlicht und trat am 17. Oktober 2026 in Kraft.

IV. Aufsichtliche Offenlegung

EBA – Finales technisches Paket für Version 4.4 ihres Rahmens für die Berichterstattung und die Offenlegung gemäß Säule 3 vom 12. Oktober 2026

Die EBA veröffentlicht die erste Phase des finalen technischen Pakets für die Version 4.4 ihres Melde- und Säule-3-Offenlegungsrahmens. Das Paket umfasst das Datenpunktmodell, Validierungsregeln für Meldeanforderungen und XBRL-Taxonomien. Die zugrunde liegenden geänderten Offenlegungsanforderungen betreffen unter anderem ESG-Risiken, Aktienengagements und das Gesamtengagement gegenüber Schattenbankunternehmen (vgl. FSNews 07/2026). Das Paket setzt neue oder geänderte Anforderungen zu Säule-3-Offenlegungen über ESG-Risiken, Beteiligungs- und Schattenbankrisikopositionen sowie ausgewählte FRTB-Offenlegungsvordrucke technisch um. Daneben enthält es ein an IFRS 18 ausgerichtetes FINREP-Modul sowie technische Änderungen und Korrekturen für Abwicklungsplanung, MREL-Entscheidungen, Drittstaatenzweigstellen und die AMLA-

Berichterstattung. Anfang 2027 sollen in einer zweiten Phase die noch ausstehenden Elemente zur Vereinfachung der aufsichtlichen Berichterstattung umgesetzt werden.

V. Geldwäscheprävention und Sanktionen

BMF – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention vom 28. Oktober 2026
Der Entwurf dient der Umsetzung bzw. Durchführung des EU-Legislativpakets zur Geldwäschebekämpfung. Dieses umfasst die Sechste EU-Geldwäscherichtlinie, die Änderungsrichtlinie zur Finanzinformationsrichtlinie sowie die EU-Geldwäsche- und AMLA-Verordnung. Öffnungsklauseln werden risikoorientiert genutzt; das Barzahlungsverbot bei Immobilientransaktionen wird beibehalten. Die Neuregelungen sollen am 10. Juli 2027 in Kraft treten. Die Konsultationsfrist des BMF endet am 19. November 2026. Für weitere Informationen verweisen wir auf das Editorial.

VI. Aufsichtsregime

EU-Kommission – Vorschlag für eine Verordnung über die europäische Normung und zur Aufhebung der Verordnung EU/1025/2012 (COM(2026) 780 final) vom 6. Oktober 2026
Der Verordnungsvorschlag dient der Stärkung der Beteiligung von KMU, Start-ups, Scale-ups sowie Forschungs- und Innovationsakteuren an Normengebungsverfahren. In gesonderten Anhängen werden u.a. die Kriterien für die zu beteiligenden Interessensgruppen und eine synoptische Gegenüberstellung der bisherigen Regelungen der EU/1025/2012 definiert. Die Verordnung soll am 20. Tag nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

FSB – Konsultationsbericht zu Grundsätzen für die Modernisierung von Regulierung und Aufsicht vom 14. Oktober 2026
Der Bericht legt acht übergeordnete Grundsätze für Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten des FSB zur Modernisierung ihrer Regulierungs- und Aufsichtsrahmen zur Konsultation vor. Die Grundsätze zielen auf wirksame, effiziente, risikoorientierte, kohärente und vorausschauende Rahmen sowie deren Anpassung an neue Schwachstellen, Technologien, Angebote und wirtschaftliche Bedingungen. Der Konsultationsbericht enthält keine verbindlichen Vorgaben und nennt kein Inkrafttreten und keinen Anwendungszeitpunkt; der Abschlussbericht soll im ersten Halbjahr 2027 veröffentlicht werden. Die Konsultationsfrist endet am 8. Januar 2027.

BMWE – Referentenentwurf einer Verordnung zur Regelung des Investitionsprüfungsrechts vom 22. Oktober 2026
Die Investitionsprüfungsverordnung ergänzt das Investitionsprüfungsgesetz und bestimmt die sicherheitsrelevanten Sektoren, in denen der Erwerb eines inländischen Unternehmens eine Meldepflicht und ein Vollzugsverbot auslöst. Sie ist Teil der Neuordnung, mit der die bislang im Außenwirtschaftsgesetz und in der Außenwirtschaftsverordnung verteilten Regelungen in einem eigenständigen Investitionsprüfungsgesetz konsolidiert und strukturiert werden sollen. Die Neuregelung soll den Anwendungsbereich und das Verfahren der Investitionsprüfung anpassen,

Risiken in sicherheitsrelevanten Bereichen adressieren sowie die Verfahren beschleunigen und vereinfachen. Das Gesetz soll am Tag nach seiner Veröffentlichung im BGBl. In Kraft treten. Die Frist für Stellungnahmen im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung endet am 12. November 2026.

VII. Nachhaltigkeit

EBA – Bericht über Taxonomie-Offenlegungen vom 29. Oktober 2026

Die EBA empfiehlt vereinfachte Taxonomie-Offenlegungen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen. Gebühren-, Provisions- und Handelsbuch-KPIs sollen entfallen; der KPI für sonstige Dienstleistungen soll vereinfacht werden. Empfohlen werden angepasste Bestandsschutzregelungen für Finanzinstrumente sowie eine Angleichung an die EU-Green-Bond-Regelungen und vereinfachte Gruppenangaben. Die freiwillige Verwendung des OpEx-KPI in den Offenlegungen von Finanzunternehmen soll nicht eingeführt werden. Die Offenlegungsvorlagen für Kreditinstitute sollen vereinfacht und klargestellt werden, unter anderem durch die Streichung der Templates 3 und 4 zum GAR-KPI.

Investmentmanagement

I. Kapitalanforderungen

ESMA – Finaler Bericht mit technischen Hinweisen zu ausgewählten KPIs gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegung von Taxonomie-Informationen (ESMA32-846262651-5927) vom 29. Oktober 2026

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. FSNews 08/2026) ergaben sich Änderungen. Beim OpEx-KPI empfiehlt die ESMA nunmehr eine Konzentration des verpflichtenden KPI auf nicht aktivierte F&E-Aufwendungen und verfolgt die breiteren Ansätze zu allgemeinen operativen Aufwendungen bzw. „green procurement“ nicht weiter. Für einen freiwilligen „OpEx+“-KPI sollen zudem keine weiterführenden Anforderungen eingeführt werden. Die in der Konsultation behandelte Möglichkeit, OpEx-Daten von Gegenparteien freiwillig in die Taxonomie-KPIs finanzieller Unternehmen einzubeziehen, wird nicht mehr empfohlen. Dies gilt insbesondere für Asset Manager. Beim Group Taxonomy Reporting wird die gewichtete Durchschnittsmethode zugunsten des KPI des maßgeblichen Gruppen-Berichtsregimes aufgegeben. Dieses soll grundsätzlich anhand der Art des Mutterunternehmens bestimmt werden, wobei für Finanzkonglomerate und sonstige Finanzholdings Sonderregeln gelten. Zugleich sind vereinfachte Angaben für wesentliche sekundäre Geschäftsbereiche vorgesehen und der konsultierte 10%-Schwellenwert als kumulativer Materialitätsschwellenwert wird konkretisiert. Bei den weiteren Vereinfachungen präzisiert die ESMA die Vorschläge insbesondere durch optionale Erleichterungen, freiwillige Querverweise auf ESRS-Angaben und eine einjährige gestaffelte Anwendung. IFRS 8 soll lediglich als Kontextinformation bzw. Konsistenzprüfung und nicht als maßgebliches Kriterium für die Taxonomie-Materialität dienen.

II. Geschäftsorganisation und Risikomanagement

1. Informations- und Kommunikationstechnologie

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der in der EU/2017/584 festgelegten RTS in Bezug auf bestimmte organisatorische Anforderungen an Handelsplätze und Notfallsicherungen (C(2026) 6845 final) vom 1. Oktober 2026

Der ursprünglich von der ESMA veröffentlichte Entwurf einer Verordnung (vgl. FSNews 05/2026) wurde in das parlamentarische Verfahren übernommen. In einem gesonderten Anhang ist das Meldeformat zu den Informationen festgelegt, die Handelsplätze den zuständigen Behörden gemäß Art. 19b Abs. 4 der geplanten Verordnung jährlich zu übermitteln haben. Die Regelungen sollen am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

2. Sanierung und Abwicklung

Das EBA Single Rulebook veröffentlichte einige beantwortete Fragen zu den Templates RESOL II – Z 02.00, 08.02, 09.01, 12.00 und 14.00 mit Bezug zu den Anforderungen an Sanierungen und Abwicklungen. Für weitere Ausführungen verweisen wir auf den Abschnitt „Sonstige Anzeigen und Meldungen".

III. Anzeige-/Meldewesen

Das EBA Single Rulebook veröffentlichte eine beantwortete Frage zur Definition der „Substituierbarkeit" von CCPs und die damit verbundene Meldung von „alternativen Anbietern" i.S.d. Template Z 09.04 (RESOL II) (Q&A 2026_7912). Für weitere Ausführungen verweisen wir auf den Abschnitt „European Market Infrastructure Regulation – EMIR".

IV. Kapitalmarktrecht, Wertpapieraufsicht und Marktinfrastruktur

1. MiFID / MiFIR / WpHG / Wohlverhaltensrecht

ESMA – Bericht über die grenzüberschreitende Erbringung von Wertpapierdienstleistungen an Kleinanleger in der EU und im EWR im Jahr 2025 (ESMA35-243228190-8325) vom 14. Oktober 2026

Die ESMA wertet gemeinsam mit den nationalen zuständigen Behörden Daten aus 30 EU-/EWR-Staaten zur grenzüberschreitenden Erbringung von Wertpapierdienstleistungen an Kleinanleger aus. Im Jahr 2025 waren in diesem Bereich 379 Unternehmen tätig, die rund 15,5 Mio. Kleinanleger mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten betreuten. Gegenüber 2024 stiegen die Zahl der Unternehmen um 2% und die Zahl der Kleinanleger um 47%, während die Zahl der Beschwerden nahezu unverändert blieb (–0,2%). Zypern war Sitz von 20% der grenzüberschreitend tätigen Unternehmen. Frankreich, Spanien, Deutschland und Italien waren die wichtigsten Zielstaaten der Dienstleistungen.

ESMA – Single Rulebook zu Positionsmeldungen (QA_2952) vom 20. Oktober 2026

Bei ganz oder teilweise zur Absicherung gehaltenen Positionen ist eine durchgängige Meldung als nicht absichernd unzulässig. Nichtfinanzielle Stellen (NFE) und finanzielle Stellen müssen die Art ihrer Positionen zutreffend melden. Maßgeblich ist die objektive Verringerung geschäftsbezogener Risiken eines NFE nach Art. 7 EU/2022/1302. Dies gilt auch ohne Positionslimit oder ohne beantragte Ausnahme nach Art. 8 EU/2022/1302, wenn keine Limitüberschreitung erwartet wird. Meldende müssen die Angaben der Positionsinhaber korrekt wiedergeben. Interne Zuordnungs- und Gruppenabsicherungsverfahren müssen korrekte, konsistente Meldungen unterstützen.

2. Central Securities Depositories Regulation – CSDR

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der in der EU/2018/1229 zur Ergänzung der CSDR durch RTS zur Abwicklungsdisziplin festgelegten technischen Regulierungsstandards (EU/2026/1536) vom 6. Juli 2026
Die Verordnung (vgl. FSNews 08/2026) wurde am 14. Oktober 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 3. November 2026 in Kraft. Sie gilt ab dem 7. Dezember 2026. Für einzelne Vorschriften ist ein späterer Geltungsbeginn zum 1. Juli 2027 bzw. 11. Oktober 2027 vorgesehen.

EBA – Finaler Entwurf für RTS zur Änderung des Anhangs der EU/2017/390 zur Ergänzung der CSDR über aufsichtsrechtliche Anforderungen an zentrale Wertpapierverwahrstellen und benannte Kreditinstitute, die bankartige Nebendienstleistungen erbringen (EBA/RTS/2026/08) vom 9. Oktober 2026
Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. FSNews 01/2026) wurden überwiegend klarstellende Anpassungen vorgenommen. Die EBA präzisierte insbesondere die Regelungen zur Berücksichtigung zusätzlicher Kredit-, Liquiditäts- und Konzentrationsrisiken, die entstehen können, wenn ein Zentralverwahrer bankartige Nebendienstleistungen für andere Zentralverwahrer erbringt. Ferner wurden die Anforderungen an die Beurteilung der Auswirkungen solcher Dienstleistungen auf das Risikoprofil des sie erbringenden Zentralverwahrers sowie die damit verbundenen Mitteilungen an die zuständigen Behörden weiter konkretisiert. Darüber hinaus wurden einzelne Verweise an die zwischenzeitlichen Änderungen der Kapitaladäquanzverordnung und an den durch die CSDR-Refit-Verordnung geänderten Wortlaut der CSDR angepasst. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

ESMA – Finale überarbeitete CSDR-Leitlinien zu standardisierten Verfahren und Nachrichtenprotokollen zwischen Wertpapierfirmen und ihren professionellen Kunden (ESMA74-2119945926-3749) vom 16. Oktober 2026
Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. FSNews 06/2026) ergaben sich Änderungen. Zum einen hat die ESMA in Leitlinie 3 klargestellt, dass grundsätzlich jede standardisierte elektronische Kommunikationsmethode verwendet werden kann, die den Einsatz internationaler offener Kommunikationsverfahren und -standards unterstützt und eine Übermittlung in einem maschinenlesbaren Format ermöglicht. Hinsichtlich der Kommunikation bei technischen Störungen oder Dienstausfällen wurden die Leitlinien dahingehend präzisiert, dass keine konkrete Kommunikationsmethode vorgegeben wird und die Parteien selbst festlegen können, welche alternativen Kommunikationsverfahren in solchen Ausnahmefällen verwendet werden. Die Leitlinien gelten ab dem 7. Dezember 2026.

3. Marktmissbrauchsverordnung und -richtlinie – MAR/MAD

ESMA – Finale MAR-Leitlinien zur Verzögerung bei der Offenlegung von Insiderinformationen (ESMA74-268544963-1718) vom 16. Oktober 2026
Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. FSNews 03/2026) ergaben sich Änderungen. Ergänzt wurde die Liste der legitimen Interessen, die einen Aufschub der Offenlegung von Insiderinformationen rechtfertigen können, um Fälle, in denen die Offenlegung die Bestellung eines Mitglieds des Leitungsorgans oder einer

Führungskraft in einer Schlüsselposition gefährden könnte, sowie um bestimmte konzerninterne Sachverhalte, bei denen die Offenlegung dem Emittenten unmittelbar schaden und zugleich einen von einem anderen Konzernunternehmen vorgenommenen Aufschub beeinträchtigen könnte. Darüber hinaus wird der Abschnitt der Leitlinien zu Situationen gestrichen, in denen ein Aufschub die Öffentlichkeit wahrscheinlich irreführen würde, da der Listing Act diese Voraussetzung aus der MAR entfernt hat. Die Leitlinien gelten nach ihrer Veröffentlichung in allen EU-Amtssprachen.

4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der RTS zu Clearingschwellen und deren Überprüfung (EU/2026/2343) vom 14. Juli 2026

Die Verordnung ändert die EU/149/2013 und konkretisiert das mit EMIR 3 eingeführte System der Clearingschwellen. Für finanzielle Gegenparteien werden Schwellen für aggregierte Positionen von 1 Mrd. Euro bei Kreditderivaten und 3 Mrd. Euro bei Zinsderivaten festgelegt. Für finanzielle und nichtfinanzielle Gegenparteien werden zudem Schwellen für nicht geclearte Positionen nach Derivateklassen bestimmt. Ein neuer Mechanismus regelt, wann insbesondere Markt- oder Risikoveränderungen eine Überprüfung der Schwellenwerte auslösen. Die Verordnung wurde am 21. Oktober 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und tritt am 10. November 2026 in Kraft.

ESMA – Zusammensetzung der CCP- Aufsichtskollegien nach Art. 18 Abs. 2 EMIR (ESMA91-372-1960) vom 7. Oktober 2026

Die ESMA veröffentlicht eine aktualisierte Übersicht über die Zusammensetzung der Aufsichtskollegien für zentrale Gegenparteien (CCPs) nach Art. 18 Abs. 2 EMIR. Die Übersicht nennt für jede CCP den Sitzstaat, die zuständige Aufsichtsbehörde und einen Link zur veröffentlichten Zusammensetzung des jeweiligen EMIR-Kollegiums sowie dessen Mitglieder. Aufgeführt werden insbesondere die beteiligten nationalen Behörden, Zentralbanken, die EZB und die ESMA aufgeführt. Die Veröffentlichung dient der regelmäßigen Aktualisierung nach Art. 88 Abs. 3 EMIR und der unverzüglichen Bekanntmachung der Mitgliederlisten durch die ESMA.

ESMA – Single Rulebook zur „Hälfte-Regel“ bei der Repräsentativpflicht für aktive Konten (QA_2936) vom 8. Oktober 2026

Gefragt wird, ob die sog. „Hälfte-Regel“ nach Art. 7a Abs. 4 Unterabs. 5 EMIR auf Ebene einzelner Derivateklassen oder über alle Derivateklassen hinweg anzuwenden ist. Es wird auf die von der EU-Kommission erstellte Q&A 2518 verwiesen, in der die Berechnung der Ausnahme nach Art. 7a Abs. 4 Unterabs. 5 EMIR näher erläutert wird. Da dort nicht ausdrücklich vorgesehen ist, dass die Berechnung auf Ebene der einzelnen Derivateklassen erfolgt, ist die Formulierung „alle Unterkategorien zusammengenommen“ so zu verstehen, dass die Voraussetzung aggregiert über alle Derivateklassen hinweg zu prüfen ist.

ESMA – Finaler Entwurf für RTS zur Änderung der EU/153/2013 in Bezug auf staatliche Garantien, Garantien öffentlicher Banken und Garantien von Geschäftsbanken als Sicherheiten sowie in Bezug auf bestimmte Aspekte der Anlagepolitik und hochsichere Vereinbarungen für die Verwahrung von Finanzinstrumenten (ESMA91-1505572268-4904) vom 19. Oktober 2026

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. FSNews 03/2026) ergaben sich

Änderungen. Für Garantien zugunsten nichtfinanzieller Kunden änderte die ESMA den Vorschlag zur Begünstigtenstruktur. Nach vollständiger Befriedigung aller etwaigen Ansprüche der CCPs kann nunmehr auch das Clearingmitglied noch verfügbare Beträge aus der Garantie nutzen. Die ursprünglich vorgesehene Pflicht, solche Garantien auf individuell segregierten Konten zu halten, wurde aufgegeben. Stattdessen müssen unabhängig von der Kontostruktur die eindeutige Zuordnung zum betreffenden nichtfinanziellen Kunden sichergestellt und die Nutzung der Garantie zur Deckung von Risikopositionen finanzieller Kunden oder Clearingmitglieder verhindert werden. Zudem sollen CCPs in ihren Regeln, Richtlinien und Verfahren auch Regelungen zur Zuordnung von Kunde und Garantie sowie zu Benachrichtigungsmechanismen vorsehen. Bei öffentlichen Garantien behält die ESMA den ursprünglichen Ansatz zur Bonitätsprüfung bei, stellt nach der Konsultation aber klar, dass verfügbare Ratings oder andere öffentlich verfügbare Finanzinformationen des Garantiegebers einbezogen werden sollen. Bei Garantien öffentlicher Banken hält die ESMA zwar am Grundansatz fest, ergänzt jedoch einen Erwägungsgrund zur Vermeidung des Missverständnisses, dass Garantien vollständig besichert sein müssten und verzichtet entgegen dem ursprünglichen Ansatz auf eine eigenständige Definition der „öffentlichen Bank“ im RTS. Stattdessen wird im Erwägungsgrund auf öffentliche Eigentümerschaft oder öffentliche Kontrolle abgestellt. Die Änderungsregelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

ESMA – Methodik zur Bewertung der Wirksamkeit der Anforderung an ein aktives Konto (ESMA91-1525761655-5615) vom 19. Oktober 2026

Ergänzend zur EU/2024/2987 (EMIR 3, vgl. FSNews 01/2025) hat die ESMA einen strukturierten, transparenten und konsistenten Rahmen für die Bewertung der mit EMIR 3 eingeführten Anforderung an ein aktives Konto (AAR) entwickelt. Dabei werden der Umsetzungsstand bei den betroffenen Marktteilnehmern sowie die Wirksamkeit der AAR bei der Minderung von Finanzstabilitätsrisiken aus übermäßigen Risikopositionen von EU-Gegenparteien gegenüber systemrelevanten Tier-2-CCPs näher betrachtet. Hierfür werden Kennzahlen und Kriterien für einzelne Risikokategorien, eine Gesamtbewertung der Wirksamkeit sowie eine Methodik zur Beurteilung möglicher ergänzender Maßnahmen einschließlich quantitativer Schwellenwerte festgelegt. Hierauf aufbauend plant die ESMA eine Datenabfrage, um bestehende Datenlücken zu schließen und die umfassende Wirksamkeitsbewertung im Jahr 2027 vorzubereiten.

ESMA – Finaler Entwurf für RTS zu den Anforderungen an Dienstleistungen zur Risikominderung nach dem Handel zum Zwecke der Befreiung von der Clearingpflicht gemäß EMIR (ESMA74-1049116226-981) vom 20. Oktober 2026

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. FSNews 03/2026) ergaben sich Änderungen. Zum einen wurde zur Marktrisikoneutralität klargestellt, dass sich die vom PTRR-Dienstleister zu berücksichtigenden Portfolios auf diejenigen beschränken, die für die konkrete PTRR-Übung eingereicht wurden. Außerdem ersetzte die ESMA bei den Informationen für die Teilnehmer den Bezug auf deren „risk reduction targets or management“ durch deren „tolerances“, da diese nach Auffassung der ESMA die Risikoreduktionsziele und das Risikomanagement bereits erfassen. Der Begriff „validate“ wurde klargestellt, so dass nunmehr im Zusammenhang mit dem sog. Output Proposal auf dessen vollständige Annahme durch alle Teilnehmer innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens und den im PTRR-Servicevertrag festgelegten Prozess abgestellt wird. Bei den Anforderungen an

PTRR-Servicevereinbarungen und die Durchführung wurden die Regelungen zur Beendigung, Ersetzung und Hinzufügung von Derivaten präzisiert und dahingehend ergänzt, dass die Prüfung der Eignung der eingereichten Portfolios auf den von den Teilnehmern bereitgestellten Informationen beruht. Schließlich änderte die ESMA die Vorschriften zum jährlichen Monitoringbericht dahin gehend, dass Änderungen der Regeln des Anbieters stets, Änderungen seiner Methoden und Algorithmen dagegen nur bei Wesentlichkeit zu melden sind. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

EBA – Single Rulebook zur Definition der „Substituierbarkeit" von CCPs und zur damit verbundenen Meldung „alternativer Anbieter" i.S.d. Templates Z 09.04 (RESOL II) (Q&A 2026_7912) vom 9. Oktober 2026

Für die Vorlage Z 09.04 ist die Substituierbarkeit im Hinblick auf die fortgesetzte Erbringung der Clearing-Dienstleistung für den in Spalte 0020 gemeldeten Produkttyp zu bewerten. Die Anweisungen verlangen nicht, dass der alternative Anbieter denselben Handelsplatz oder Markt bedient wie die ursprüngliche CCP. Eine alternative CCP oder ein Vermittler, einschließlich eines Maklers, kann daher als alternativer Anbieter infrage kommen, wenn das meldende Institut zum Stichtag über eine entsprechende vertragliche Beziehung zu diesem Anbieter verfügt und die Vereinbarung es ermöglichen würde, die betreffende Clearing-Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach einem Abwicklungsfall fortzusetzen. Dies kann eine Vereinbarung umfassen, bei der die Clearing-Tätigkeit über eine alternative Marktinfrastruktur umgeleitet wird, sofern diese Bedingungen erfüllt sind. Wenn die Substitution eine andere Handels- oder Nachhandels-Wertschöpfungskette beinhaltet, ist in Spalte 0040 die Finanzmarktinfrastruktur (FMI) oder der Vermittler anzugeben, die bzw. der den alternativen Anbieter der Ersatz-Clearing-Dienstleistung darstellt oder Zugang zu dieser gewährt. Die Vorlage Z 09.04 ist nicht dazu bestimmt, jeden Handelsplatz, jede CCP, jede CSD oder jede andere FMI aufzulisten, der oder die an der alternativen Wertschöpfungskette beteiligt ist, nur weil er oder sie Teil der daraus resultierenden Vereinbarung ist. Dementsprechend schließt die Nutzung eines anderen Handelsplatzes oder Marktes an sich eine Alternative nicht aus dem Anwendungsbereich von Z 09.04 aus. Umgekehrt sind rein hypothetische Alternativen, für die zum Stichtag das erforderliche Vertragsverhältnis nicht besteht, in dieser Vorlage nicht als Ersatzanbieter anzugeben.

5. Transparenz- und Anlegerinformationen

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der in EU/2017/583 festgelegten RTS zu Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Derivate, der EU/2017/2194 in Bezug auf Auftragspakete und der EU/2025/1155 in Bezug auf Eingabe- und Ausgabedaten des konsolidierten Datentickers für OTC-Derivate sowie zur Berichtigung der EU/2017/587 (EU/2026/1763) vom 13. Juli 2026

Die Verordnung (vgl. FSNews 08/2026) wurde am 23. Oktober 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und tritt am 12. November 2026 in Kraft. Die wesentlichen Änderungen gelten ab dem 1. März 2027.

ESMA – Handbuch zur Vor- und Nachhandelstransparenz nach MiFID II/MiFIR (ESMA74-2134169708-6870) vom 15. Oktober 2026

Das Handbuch bündelt die Level-3-Auslegungshinweise der ESMA zur

einheitlichen Anwendung der Vor- und Nachhandelstransparenzpflichten, zur Datenübermittlung an den Consolidated Tape Provider (CTP) und zu den Transparenzberechnungen nach MiFIR. Es erläutert, welche Finanzinstrumente und Transaktionen der Nachhandelstransparenz unterliegen und wer die betreffenden Informationen melden und veröffentlichen muss. Ferner behandelt es Veröffentlichungszeitpunkte einschließlich Echtzeitveröffentlichung und Aufschub sowie die zu veröffentlichenden Datenfelder und Kennzeichnungen. Daneben behandelt das Handbuch die Vorhandelstransparenz für Eigenkapital- und eigenkapitalähnliche Finanzinstrumente sowie die im Zusammenhang mit dem CTP zu übermittelnden Eingabe- und Ausgabedaten. Es grenzt gemeinsame Elemente und Unterschiede zwischen dem Vor- und Nachhandelstransparenzregime und den Transparenzberechnungen ab. Einschlägige frühere Q&A wurden in das Handbuch übernommen. Andere Q&A verbleiben dagegen im gesonderten Q&A-Dokument.

6. Sonstige Marktregeln

ESMA – Single Rulebook zu Crowdfunding-Dienstleistern, die Registrierungs-, Mitgliedschafts- oder sonstige Zugangsgebühren erheben („Investmentclub"-Crowdfunding-Plattformen) (QA_2950) vom 16. Oktober 2026
Gefragt wird, wie die Verordnung EU/2020/1503 über europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister auf Anbieter anzuwenden ist, die Registrierungs-, Mitgliedschafts- oder sonstige Zugangsgebühren erheben. Registrierungsverfahren sowie Mitgliedschafts- oder Zugangsgebühren schließen für sich genommen nicht aus, dass das internetbasierte Informationssystem nach Art. 2 Abs. 1 lit. d EU/2020/1503 öffentlich zugänglich ist. Die Plattform muss über das öffentliche Internet erreichbar bleiben. Ihre Zugangsbedingungen und der Zugang zu Schwarmfinanzierungsangeboten müssen transparent, objektiv und diskriminierungsfrei sein. Vor einer Zahlung müssen potenzielle Anleger klare und kostenlose Informationen über die Plattform, ihre Dienstleistungen, Gebühren, Projektarten sowie wesentliche Merkmale und Risiken erhalten. Bei nicht kundigen Anlegern sollten vor Zahlung einer Registrierungs-, Mitgliedschafts- oder Zugangsgebühr außerdem die Anlegerklassifizierung, der Kenntnistest, die Bewertung der Verlusttragfähigkeit und die einschlägigen Warnhinweise nach Art. 21 EU/2020/1503 erfolgen. Die Anlageentscheidungen müssen beim einzelnen Anleger verbleiben. Der Anbieter bleibt Vermittler zwischen Projektträgern und Anlegern und darf weder als Fondsverwalter noch – außer bei individueller Verwaltung eines Kreditportfolios nach Art. 3 Abs. 5 EU/2020/1503 – mit Ermessensspielraum tätig sein.

V. Zahlungs- und E-Gelddienstleistungen

ESMA – Aufruf zur Stellungnahme zur Tokenisierung von Sicherheiten zentraler Gegenparteien (ESMA91-1505572268-4934) vom 9. Oktober 2026
Die ESMA bittet um Stellungnahmen zur möglichen Nutzung tokenisierter Sicherheiten durch zentrale Gegenparteien (CCPs) in der EU. Der Aufruf behandelt tokenisierte Abbilder von Vermögenswerten, die weiterhin in traditionellen Infrastrukturen verwahrt und erfasst werden, unmittelbar auf Distributed-Ledger-Technologie emittierte Vermögenswerte sowie hybride Modelle und deren Zusammenspiel mit tokenisiertem Bargeld und anderen Abwicklungswerten. Er untersucht den Transfer, die Verwaltung, den Schutz und die Verwertung tokenisierter Sicherheiten über ihren gesamten Lebenszyklus, insbesondere bei Ausfall eines

Clearingmitglieds sowie damit verbundene rechtliche, marktbezogene und operationelle Fragen. Der Aufruf richtet sich an CCPs, Clearingmitglieder und deren Kunden, Marktinfrastrukturen, Anbieter von Tokenisierungs- oder DLT-Lösungen sowie weitere mit Sicherheitenverwaltung, Nachhandelsdienstleistungen oder digitaler Finanzmarktinfrastruktur befasste Interessenträger. Die Konsultationsfrist endet am 15. Januar 2027.

VI. Nachhaltigkeit

ESMA – Entscheidung zur Übertragung der Befugnis zur Ablehnung von Registrierungsentscheidungen kleiner ESG-Rating-Anbieter auf den ESMA-Vorsitz (ESMA80-519981123-3461) vom 21. Oktober 2026

Der ESMA-Rat der Aufseher überträgt dem ESMA-Vorsitz die Befugnis, Entscheidungen über die Ablehnung der Registrierung kleiner ESG-Rating-Anbieter im befristeten Regime zu treffen. Dies betrifft Entscheidungen nach Art. 5 EU/2024/3005 (vgl. FSNews 01/2025) und soll eine effiziente Bearbeitung der Registrierungsverfahren ermöglichen. Der Vorsitz hat die übertragenen Befugnisse innerhalb der Entscheidungsvorgaben auszuüben. Kleine ESG-Rating-Anbieter können sich im Rahmen der befristeten Regelung bei der ESMA registrieren lassen und anschließend bis zu drei Jahre ab ihrer Registrierung ohne Zulassung in der EU tätig sein. In dieser Zeit gelten für sie nur bestimmte Organisations- und Transparenzanforderungen. Kleine ESG-Rating-Anbieter, die am Tag des Inkrafttretens der Verordnung bereits in der EU tätig waren und weiterhin tätig sein wollten, mussten dies der ESMA spätestens bis zum 2. November 2026 mitteilen.

Versicherungen

I. Kapitalausstattung

EIOPA – Single Rulebook zur SCR-Behandlung einer kapitalgeschützten strukturierten Schuldverschreibung nach der Solvency-II-Standardformel (Q&A 3531) vom 2. Oktober 2026

Gefragt wird, wie eine von einer Bank emittierte, zweijährige strukturierte Schuldverschreibung mit vollständigem Kapitalschutz bei Fälligkeit und einer eingebetteten Kaufoption auf den Euro Stoxx 50 bei der Berechnung der SCR nach der EU/2015/35 zu behandeln ist. Da das Instrument sowohl Fremd- als auch Eigenkapitalmerkmale aufweist, verlangt die EIOPA eine Beurteilung anhand seines wirtschaftlichen Wertes und die getrennte Anwendung der einschlägigen Stressszenarien auf die einzelnen Komponenten gemäß Leitlinie 3 der Leitlinien zur Behandlung von Markt- und Gegenparteirisikopositionen in der Standardformel. Die Anleihekomponente, die den Kapitalschutz bei Fälligkeit gewährleistet, ist im Spreadrisiko- und im Zinsrisikountermodul zu berücksichtigen. Die aktiengebundene Optionskomponente ist dem Aktienrisiko- und dem Zinsrisikountermodul sowie dem Gegenparteiausfallrisikomodul als Typ-1-Risikoposition zuzuordnen. Für die Ermittlung des Aktienrisikos sind die dem Index zugrunde liegenden Aktien zu identifizieren und den jeweils einschlägigen Stressszenarien zu unterwerfen; maßgeblich ist die daraus resultierende Veränderung des Marktwerts der Option. Versicherungsunternehmen müssen zudem nach Art. 182 EU/2015/35 prüfen, ob die Anleihekomponente eine Marktrisikokonzentration gegenüber der emittierenden Bank oder ihrer Gruppe begründet, und nach Art. 188 EU/2015/35 das Währungsrisiko berücksichtigen, wenn die Schuldverschreibung oder ihre zugrundeliegenden Vermögenswerte auf eine andere Währung als die lokale Währung des Unternehmens lauten.

EIOPA – Single Rulebook zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung für das Bodensenkungsrisiko in sonstigen Regionen (Q&A 3584) vom 2. Oktober 2026

Gefragt wird, wie die Solvenzkapitalanforderung für das Bodensenkungsrisiko in sonstigen Regionen nach Art. 125 EU/2015/35 zu berechnen ist. Die Frage nimmt Bezug auf die Änderungsverordnung EU/2026/269 (vgl. FSNews 03/2026). Die EIOPA stellt klar, dass die betreffende SCR-Komponente nicht berechnet werden soll, solange die EU/2015/35 deren Berechnung nicht festlegt. Maßgeblich ist somit, ob eine Berechnungsvorgabe für diese Komponente in der EU/2015/35 enthalten ist. Solange eine solche Vorgabe fehlt, sollen Versicherungsunternehmen von der Berechnung dieser Komponente absehen.

EIOPA – Single Rulebook zu Überschwemmungsrisikokoeffizienten für Luxemburg und Naturkatastrophenrisikozonen in Rumänien (Q&A 3611) vom 2. Oktober 2026

Gefragt wird, ob für Luxemburg Korrelationskoeffizienten zur Aggregation des Überschwemmungsrisikos vorliegen und wo die geografischen Definitionen der zusätzlichen Erdbeben- und Überschwemmungsrisikozonen in Rumänien zu finden sind. Hintergrund sind die Änderungen der EU/2015/35 durch die EU/2026/269

(vgl. FSNews 03/2026) sowie das am 3. Juli 2026 veröffentlichte Versicherungs-Datenpunktmodell und die Taxonomie 2.10.0 (vgl. FSNews 07/2026). Die erste Teilfrage betrifft die Aufnahme Luxemburgs als separates Land in den Meldebogen S.27.01.01.04 zum Überschwemmungsrisiko. Die EIOPA stellt klar, dass Luxemburg nur eine Risikozone umfasst und deshalb keine Korrelationskoeffizienten zwischen Überschwemmungsrisikozonen benötigt werden. Für die Fragen zu den aktualisierten rumänischen Korrelationsmatrizen in den Anhängen XV und XVI verweist sie auf ihre Stellungnahme zur Neubewertung der Naturkatastrophen-Standardformel 2023/2024 (vgl. FSNews 02/2025). Für weitere Informationen wird insbesondere auf Abschnitt 9 zum Anhang 1 „Risk Zones Definition“ verwiesen.

EIOPA – Single Rulebook zu Länderzuordnungen und Korrelationsmatrizen für Sturm-, Hagel- und Überschwemmungsrisiken (Q&A 3621) vom 2. Oktober 2026
Gefragt wird, welche Korrelationskoeffizienten nach der Änderung der EU/2015/35 i.V.m. EU/2026/269 (vgl. FSNews 03/2026) für vermeintlich neu einbezogene Länder beim Sturm- und Hagelrisiko anzuwenden sind. Die Fragen betreffen die Länderzuordnung in Anhang V sowie die Korrelationsmatrizen in den Anhängen XXII und XXV. Die EIOPA stellt klar, dass Finnland bei dieser Neubewertung ausschließlich für das Überschwemmungsrisiko und nicht für das Sturmrisiko aufgenommen wurde. Beim Hagelrisiko wurde lediglich Polen neu einbezogen, weshalb eine entsprechende Korrelationsmatrix für Polen enthalten ist, nicht jedoch für Tschechien oder Slowenien. Ferner wurden Polen, Ungarn und Slowenien nicht neu in das Sturmrisiko einbezogen, sodass hierfür keine zusätzlichen Korrelationsmatrizen vorliegen. Die EIOPA nennt daher keine ergänzenden Koeffizienten, sondern berichtigt die den Fragen zugrunde liegenden Annahmen über die neu erfassten Länder und Risikoarten.

EIOPA – Single Rulebook zur Anwendung passiver Rückversicherung auf Naturkatastrophenrisiken außerhalb des EWR (Q&A 3563) vom 6. Oktober 2026
Gefragt wird, ob die Leitlinien 8 bis 15 der EIOPA-BoS-14/173 zur Anwendung passiver Rückversicherung eine Aufteilung der Bruttokatastrophenszenarien für Nicht-EWR-Regionen auf einzelne Länder mit anschließender unabhängiger Aggregation der Nettoverluste erlauben und welchen Spielraum die Aufsichtsbehörde bei risikoprofilgerechten Ansätzen hat. Die EIOPA stellt klar, dass Anhang III der EU/2015/35 für Nicht-EWR-Risiken große Regionen vorsieht und Asien in Ostasien sowie Zentral- und Westasien unterteilt. Eine Aufgliederung auf Länderebene kann die Anwendung der Rückversicherung erleichtern, erlaubt jedoch keine zusätzliche Diversifizierung bei der erneuten Aggregation der Nettoverluste zur Berechnung der Kapitalanforderung. Der gewählte Aufteilungsansatz muss den rechtlichen Vorgaben entsprechen und für das Risikoprofil geeignet sein. Die Aufsichtsbehörde prüft, ob das Risiko unterschätzt wird. Lassen sich mehrere Katastrophenereignisse mit einer Wiederkehrperiode von 200 Jahren definieren, soll das Unternehmen dasjenige auswählen, das nach Anwendung der Risikominderungstechniken zur höchsten Katastrophenrisikokapitalanforderung führt. Die Leitlinien dienen lediglich der praktischen Anwendung der Rechtsvorschriften und eröffnen keine zusätzlichen Möglichkeiten zur Aufteilung in Regionen und Zonen. Entspricht die standardformelbasierte Kapitalanforderung nicht dem Risikoprofil des Unternehmens, kann dieses die Verwendung eines internen Modells beantragen.

EIOPA – Single Rulebook zum Spreadrisiko bei Verbriefungspositionen (Q&A 3652) vom 7. Oktober 2026

Bei der Frage handelt es sich um den Spreadfaktor bei nicht gerateten und nicht der Kategorie non senior zugehörigen STS-Verbriefungen. Die EIOPA hat diese Frage mit dem Hinweis auf den bestehenden Rechtstext abgelehnt.

EIOPA – Single Rulebook zum Solvabilitätskapitalbedarf bei Zinsschocks in unterschiedlichen Währungen nach Art. 165 EU/2015/35 (Q&A 3647, 3581 und 3543) vom 7. Oktober 2026

Die Fragen QA 3543, 3581 und 3647 beziehen sich auf den im Rahmen des Solvency II-Review geänderten Wortlaut von Art. 165 Abs. 1 EU/2015/35, ob diese Änderung Auswirkungen auf die Ermittlungsmethodik hinsichtlich des Solvabilitätskapitalbedarfs bei Zinsschocks in unterschiedlichen Währungen hat. Die EIOPA verweist in diesem Zusammenhang auf die Antwort auf Q&A 3512, wonach sich grundsätzlich nichts an der Ermittlung ändert, dass also negative Schocks mit null angerechnet werden. Im Gegensatz dazu ändert sich die Berechnungsmethodik bei an den Euro gebundenen Währungen wie der dänischen Krone, da in diesem Fall der negative Schock berücksichtigt wird.

EIOPA – Konsultation/Diskussion über die Veröffentlichung von individuellen Stresstestergebnissen von (Rück-)Versicherungsunternehmen vom 13. Oktober 2026

Die von der EIOPA angestoßene Konsultation/Diskussion mit der Users Group (Finanzanalysten, Ratingagenturen) zur Veröffentlichung von individuellen Stresstestergebnissen von (Rück-)Versicherungsunternehmen hat zum Ziel herauszufinden, welche Informationen in diesem Zusammenhang am relevantesten und entscheidungsnützlichsten sind, um die Stresstestergebnisse zu bewerten und zu interpretieren. Damit im Zusammenhang stehen die Fragen, welches hierfür die wichtigsten Indikatoren sind, die veröffentlicht werden sollen, und welche Informationen benötigt werden, um die Auswirkungen eines Szenarios und die Schwere eines Schocks zu verstehen. Darüber hinaus soll diskutiert werden, wie Informationen über die jeweiligen Szenarien und die zugrunde liegenden Annahmen dargestellt werden sollen. Die Konsultation endete am 28. Oktober 2026.

EIOPA – Single Rulebook zur Ermittlung des Gegenparteiausfallrisikos nach Art. 192 Abs. 4a EU/2015/35 (Q&A 3603) vom22. Oktober 2026

Der Fragesteller weist auf einen redaktionellen Fehler bei dem zur Ermittlung des Gegenparteiausfallrisikos neu eingefügten Art. 192 Abs. 4a EU/2015/35 hin. Dabei ergibt sich der Kreditausfall in Abhängigkeit von der Variablen „Loan“. Bei der Erläuterung der Variable „Loan“ wurde der Begriff „Loan“ irrtümlich auf „Hypothekendarlehen“ beschränkt, was bei der nächsten Novellierung laut EIOPA korrigiert werden soll.

EIOPA – Single Rulebook zur Durchschau bei der Berechnung der Credit Spread Sensitivity Ratio (CSSR) (Q&A 3638) vom 22. Oktober 2026

Die Frage bezieht sich auf die Ermittlung der Credit Spread Sensitivity Ratio nach Art. 51a EU/2015/35, die das Verhältnis der Spreadsensitivität der festverzinslichen Anlagen im Verhältnis zur Zinssensitivität der versicherungstechnischen Rückstellungen beschreibt und in die Berechnung der Volatilitätsanpassung einfließt. Konkret wollte der Fragesteller wissen, ob bei der Kalkulation der CSSR auf eine in ausländischer Währung denomierte Anleihe, die in einem Swap verpackt wurde, durchgesehen werden muss. Die EIOPA hat die Frage zurückgewiesen, da nach deren Ansicht Derivate und damit auch Swaps nicht bei der Berechnung der

CSSR berücksichtigt werden. Außerdem fließen unter Hinweis auf Art. 51a EU/2015/35 Anlagen in ausländischer Währung nach Ansicht der EIOPA nicht in die CSSR Ermittlung ein.

II. Risikomanagement/ORSA

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung für RTS hinsichtlich der Anwendungskriterien makroprudenzieller Analysen im Rahmen des ORSA und des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht sowie über Anwendungskriterien, Inhalt und Häufigkeit der Aktualisierung der Liquiditätsrisikomanagementpläne (C(2026) 7021 final) vom 9. Oktober 2026

Der Verordnungsentwurf schließt auf Level 2 eine Lücke, die sich auf zwei Sachverhalten im Rahmen des Solvency II-Review ergeben haben, indem hierfür Anwendungskriterien spezifiziert werden. Zum einen handelt es sich um die Verwendung makroprudenzieller Analysen (systemische Risiken, makroökonomische Entwicklungen) im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) und im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht, der die qualitativen Kapitalanlagevorschriften für (Rück-)Versicherungsunternehmen nach Solvency II beinhaltet. Der zweite Sachverhalt steht im Zusammenhang mit der neu eingeführten Pflicht für Unternehmen auf Solo- und Gruppenebene Liquiditätsrisikomanagementpläne zu erstellen. Der Verordnungsentwurf basiert auf bereits konsultierten Entwürfen von technischen Regulierungsstandards der EIOPA zur Anwendung makroprudenzieller Analysen und von Liquiditätsrisikomanagementplänen (vgl. FSNews 11/2024).

III. Aufsichtliche Berichterstattung

EIOPA – Single Rulebook zur CIC-Kategorisierung von Nachhaltigkeitsanleihen (Q&A 3372) vom 7. Oktober 2026

Konkret hat die Frage zum Gegenstand, welcher CIC-Kategorie Nachhaltigkeitsanleihen zuzuordnen sind. Nach Ansicht der EIOPA sind diese grundsätzlich der CIC-Kategorie 2 zuzuordnen, wenn die Zinserträge nicht mit einem zugrunde liegenden Vermögenswert bzw. einer derivativen Komponente verknüpft sind. Sollten die Nachhaltigkeitsanleihen jedoch über eine derivative Komponente verfügen, sind diese der CIC-Kategorie 5 zuzuordnen.

EIOPA – Single Rulebook zum quartärlichen quantitativen Meldebogen S.26.06.02 zur Solvabilitätskapitalanforderung für operative Risiken (Q&A 3662) vom 16. Oktober 2026

Konkret handelt es sich um die Frage, welche Bezeichnung das Datenfeld „Verwendete Vereinfachungen“ trägt. Unter Verweis auf die im Rahmen des Entwurfs der Ergänzungen zu dem EU/2023/894 veröffentlichten Materialien bezeichnet die EIOPA das einschlägige Feld als „C0010-R0100“.

EIOPA – Single Rulebook zu Gewinnen und Verlusten von Vermögenswerten nach S.09.01 (Q&A 3608) vom 7. Oktober 2026

Die Frage hat zum Gegenstand, ob die Umkehrungen von Wertminderungen (Zuschreibungen) im Rahmen des Meldebogens S.09.01 berichtet werden sollen und wenn ja, ob zwischen inzwischen verkauften/fälligen und noch gehaltenen Vermögenswerten differenziert werden soll. Weiter wird gefragt, ob über die

Amortisation von Disagien berichtet werden soll. Nach Ansicht der EIOPA erfordert die Berichterstattung über Gewinne und Verluste von Vermögenswertkategorien zum einen die Berichterstattung über Abgangsgewinne und -verluste von verkauften bzw. fälligen Vermögenswerten. Zum anderen ist über unrealisierte Gewinne und Verluste von am Berichtsstichtag noch gehaltenen Vermögenswerten zu berichten. Diese Unterscheidung schließt auch die Amortisation von Disagien ein. Diese werden nicht unter den Zinserträgen subsumiert.

IV. Aufsichtsregime

EIOPA – Supervisory Statement zur Zulassung und Folgeaufsicht von (Rück-)Versicherungsunternehmen im Kontext von Private Equity Gesellschaften (EIOPA-BoS-26/388) vom 6. Oktober 2026

Das von der EIOPA veröffentlichte Supervisory Statement wendet sich an nationale Versicherungsaufsichtsbehörden und soll eine konsistente und risikobasierte Aufsicht von (Rück-)Versicherungsunternehmen innerhalb der EU gewährleisten, die von Private Equity Gesellschaften getragen werden. Das Supervisory Statement trägt den Spezifika der Private Equity finanzierten (Rück-)Versicherungsgesellschaften hinsichtlich unterschiedlicher Anlagehorizonte, komplexer Finanzierungs- und Eigentümerstrukturen, anderer Geschäftsmodelle, starken Rückgriffs auf passive Rückversicherung sowie Governancethemen und Interessenkonflikten Rechnung. Das Supervisory Statement beinhaltet umfangreiche Anweisungen zu den einzelnen Themenkomplexen an die nationalen Aufsichtsbehörden. Zusammenfassend kommt durch das veröffentlichte Supervisory Statement nach Ansicht der EIOPA die steigende Bedeutung von Private Equity finanzierten Gesellschaften für den europäischen Versicherungsmarkt zum Ausdruck.

V. Nachhaltigkeit

EIOPA – Finaler Advice über die Offenlegungspflichten von (Rück-)Versicherungsunternehmen im Rahmen der EU/2021/2178 zur TaxonomieVO (EIOPA-BoS-26-848) vom 30. Oktober 2026

Der publizierte finale Advice an die EU-Kommission basiert auf der Konsultation im Sommer 2026 (vgl. FSNews 8/2026). Ziele des Advice sind die Vereinfachung der Berichtserstattung, die Verbesserung der Transparenz und Vergleichbarkeit von Offenlegungsinformationen von Versicherungsunternehmen im Hinblick auf die TaxonomieVO sowie die Verfügbarkeit von zuverlässigen Informationen über nachhaltiges Wirtschaften. Um diese Ziele zu erreichen, wurde u.a. die Berechnung der zur „Adaptation Underwriting KPI“ umbenannten Kennzahl konkretisiert. Im Zähler wird nur noch der Anteil der gebuchten Bruttoprämien, die sich auf Verträge mit Naturgefahren beziehen erfasst, während der Nenner nur noch die acht nach der TaxonomieVO zulässigen Versicherungszweige beinhaltet. Der mittels gewichteter Durchschnittswerte ermittelte „kombinierte KPI“ wird durch den Ansatz des „Referenz-KPI“ ersetzt, welche je nach Relevanz aus einer der bestehenden Kennzahlen besteht. Auf den von den Interessengruppen in der Konsultation einhellig abgelehnten „Green insured activities KPI“ wurde von der EIOPA verzichtet, wobei diese in fünf Jahren auf das Konzept noch einmal zurückkommen möchte. Außerdem soll in den Meldebögen auf die Unterteilung in Gas und Atomkraft verzichtet werden. Im Hinblick auf sektorübergreifende Themen soll auch die freiwillige Verwendung des „OpEx KPI“ für die Offenlegung von (Rück-

)Versicherungsunternehmen im Rahmen der TaxonomieVO nicht erlaubt werden. Zur Vereinfachung der Offenlegung auf Gruppenebene sollen die Kennzahlen des Mutterunternehmens vollständig offengelegt werden, ergänzt um vereinfachte Offenlegungen wesentlicher Tochterunternehmen.

VI. Versicherungsvertragsrecht und Verbraucherschutz

EIOPA – Konsultationspapier zum Entwurf eines Supervisory Statement hinsichtlich einer ergebnisorientierten Aufsicht des Verkaufsprozesses von Versicherungsanlageprodukten (IBIP) (EIOPA-BoS-26/449) vom 8. Oktober 2026

Das von der EIOPA veröffentlichte Konsultationspapier soll es Versicherungsaufsichtsbehörden ermöglichen eine Complianceaufsicht mit einer effizienten und proportionalen praktischen Anwendung zu kombinieren. Dies soll vor allem dadurch erfolgen, dass die Aufsichtsbehörden prüfen, ob Vertriebsprozesse effizient sind und die Entscheidungsfindung der Verbraucher unterstützen. Das Konsultationspapier setzt bei identifizierten Schwächen beim Schutz der Versicherungsnehmer an wie z.B. komplexe Veröffentlichungen, die es erschweren Schlüsselinformationen zu identifizieren und zu verstehen oder Vertriebsprozesse, die auf mechanischen Prozessschritten zur Vervollständigung basieren. Die Konsultationsfrist endet am 4. Januar 2027. Die EIOPA sucht im Rahmen der Konsultation u.a. nach Beispielen unnötiger Komplexität und Vereinfachungsmöglichkeiten. Das Statement soll im 1. Quartal 2027 finalisiert werden.

Bafin – Konsultation 11/2026: Entwurf eines Rundschreibens zur Erkennbarkeit des Versicherers im White-Label-Modell vom 28. Oktober 2026

Gegenstand des von der Bafin veröffentlichten Entwurfs ist die Kenntlichmachung des Unternehmens, das im Rahmen eines White-Label-Modells Versicherungsschutz zur Verfügung stellt und damit als Risikoträger agiert. Ein White-Label-Modell ist durch Vertriebs- und Produktkonstellationen gekennzeichnet, in denen Versicherungsschutz durch ein Versicherungsunternehmen bereitgestellt wird, während ein Partnerunternehmen das Versicherungsprodukt unter eigener Marke vertreibt. Aus den Informationspflichten des §§ 1a Abs. 3 VVG i.V.m. § 7 VVG leitet die Bafin ab, dass die Versicherungsnehmer erkennen können müssen, wer als Risikoträger fungiert. Deshalb fordert die Bafin, dass die Identität des Vertragspartners des Versicherungsvertrags zu benennen ist. Aus Sicht der Bafin ist es außerdem hilfreich, wenn das Partnerunternehmen als Verantwortlicher für die Vermittlung gekennzeichnet wird. Die Kennzeichnung sollte dabei nicht in Fußnoten vorgenommen, sondern klar hervorgehoben werden. Die Nennung des Versicherungsunternehmens hat dabei insbesondere in den Vertragsbestimmungen inklusive der allgemeinen Versicherungsbedingungen, dem Versicherungsantrag sowie dem Versicherungsschein zu erfolgen. Die Eignung muss durch geeignete Prozesse und interne Kontrollen sichergestellt werden. Die Bafin stellt klar, dass das Versicherungsunternehmen im Rahmen seiner Informationspflichten für die Kenntlichmachung als Vertragspartner verantwortlich ist. Die Konsultationsfrist endet am 25. November 2026.

VII. Sonstiges

Bafin – Rundschreiben 13/2026 Mitteilung des Sicherungsfalls bei einem Arbeitgeber durch eine Pensionskasse bzw. einen Pensionsfonds vom 1. Oktober 2026
Das von der Bafin veröffentlichte Rundschreiben formuliert die Erwartungen der Bafin an die Mitteilung des Sicherungsfalls nach § 9 Abs. 3a BetrAVG durch eine Pensionskasse oder nach Abs. 3b durch einen Pensionsfonds, die jeweils die (versicherungsförmige) Versorgungszusage durchführen. Dabei entspricht der Sicherungsfall nach § 7 Abs. 2 BetrAVG der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Arbeitgeber oder den nach § 7 Abs. 1 S. 4 BetrAVG gleichstehenden Voraussetzungen. Der Sicherungsfall steht im Zusammenhang mit der Übernahme der Versorgungszusage durch den Pensionssicherungsverein PSVaG. Konkret fordert die Bafin, dass die Meldungen unverzüglich nach Kenntnisnahme des Sicherungsfalls an die Bafin und den Pensionssicherungsverein auf Basis des dem Rundschreiben beiliegenden Formulars erfolgen. Außerdem erwartet die Bafin, dass ihr bereits vorliegende Informationen zu den Auswirkungen mitgeteilt werden. Das neue Rundschreiben gilt seit dem 30. September 2026 und ersetzt die alte Mitteilung.

Fachliche Beiträge

Ablösung der Millionenkreditmeldung durch AnaCredit.

Einstellung des Millionenkreditmeldewesens und Anpassung bankaufsichtlicher Vorschriften

Der am 19. Oktober 2026 veröffentlichte Referentenentwurf der Bafin konsultiert Anpassungen relevanter Vorschriften an die durch das Standortfördergesetz (StoFöG) (vgl. FSNews 03/2026) vorgesehene Einstellung des Millionenkreditmeldewesens nach § 14 KWG. Um Doppelerhebungen zu vermeiden, sollen die Kreditrisiken künftig anhand statistischer Daten wie beispielsweise AnaCredit überwacht werden. Letzter Meldestichtag für die Millionenkreditmeldung soll der 30. September 2026 sein. Für Einreichung und Rückmeldung der letzten Meldung gelten die bisherigen Regelungen der GroMiKV fort.

Die GroMiKV soll mit Ablauf des 29. Dezember 2026 außer Kraft treten und durch eine neue Großkreditverordnung (GroKV) ersetzt werden. Die Großkreditregelungen sollen weitgehend unverändert übernommen werden.

Der Referentenentwurf vollzieht den Wegfall des Millionenkreditbegriffs in weiteren Verordnungen nach. In der Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV) sollen Verweise auf den Millionenkreditbegriff durch den Begriff der Risikoposition nach Art. 5 Nr. 1 CRR ersetzt werden. Laut Entwurfsbegründung ist diese Definition des Kreditbegriffs weitgehend mit der bisherigen Definition in § 19 Abs. 1 KWG identisch und soll einen Gleichlauf zwischen CRR und KWG herstellen. Verweise auf § 19 Abs. 3 und 5 KWG bleiben allerdings erhalten. Zudem sollen auch die Millionenkreditvorschriften für Wertpapierinstitute in § 20 WpI-AnzV entfallen.

Während danach für Großkredite Teil 4 der CRR maßgeblich ist, wird für Organkredite nach § 15 KWG der Kreditbegriff in § 21 KWG definiert. Parallel dazu ist der Begriff der Risikoposition nach Art. 5 Nr. 1 CRR maßgeblich.

Die unterschiedlichen Begriffe begründen Umsetzungs- und Abgrenzungsbedarf. Ein einheitlicher Kreditbegriff gilt nicht für alle aufsichtsrechtlichen Zwecke. Eine CRR-Risikoposition darf nicht ungeprüft auf den Organkreditbegriff des § 21 KWG übertragen werden. Produktkataloge, Kreditkompetenzordnungen, Organkreditprozesse, Großkreditüberwachung, Prüfprogramme und IT-Regelwerke müssen daran angepasst werden.

Die Verordnung soll grundsätzlich am 30. Dezember 2026 in Kraft treten.



„Ein einheitlicher Kreditbegriff wird angestrebt."

Julian Geyer
Tel: +49 69 75695 6061
jgeyer@deloitte.de

Der Rat der EU hat seine Einschätzung zum sog. Digital Omnibus veröffentlicht. Für DORA, NIS 2, CER und eIDAS steht insbesondere eine neue Infrastruktur für die Meldung von Cyber- und Datenvorfällen im Mittelpunkt.

Digital Omnibus – gebündelte Meldung von Cyber- und Datenvorfällen

Am 21. Oktober 2026 hat der Rat der EU seine Position zu dem Vorschlag zur Vereinfachung des digitalen Rechtsrahmens (vgl. FSNews 12/2025) veröffentlicht. Das Vorhaben ist Teil des Omnibus-VII-Pakets und soll Vorschriften zu Datenschutz, zur Privatsphäre und Cybersicherheit klarer und leichter anwendbar machen, ohne das bestehende Schutzniveau für personenbezogene Daten abzusenken. Mit dem am 22. Oktober 2026 veröffentlichten Ratsdokument 2025/0360 (COD) werden Änderungen des ursprünglichen Vorschlags kommuniziert, die nunmehr ins parlamentarische Verfahren Eingang finden. In einem nächsten Schritt werden Konsultationsverfahren mit dem europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) und dem Datenschutzausschuss (EDSA) bis Anfang 2027 durchgeführt.

Ein nationaler Zugang statt eines zentralen EU-Eingangs

Für die Meldung von Cyber- und Datenvorfällen weicht der Rat der EU in einem zentralen Punkt vom Ansatz des Kommissionsvorschlags ab. Statt einer zentralen Meldestelle auf EU-Ebene soll in jedem Mitgliedstaat eine nationale Meldestelle geschaffen werden. Diese Meldestellen können hierfür als digitale Schnittstelle, Plattform oder Interoperabilitätsknoten ausgestaltet werden. Die European Union Agency for Cybersecurity (ENISA) soll auf europäischer Ebene einen Informationspunkt zu Meldepflichten unterhalten und unverbindliche Empfehlungen für nationale Meldestellen entwickeln. Die Mitgliedstaaten sollen dadurch zum einen die organisatorische Flexibilität erhalten. Andererseits soll die Unterstützung durch EU-Förderprogramme einfließen können. Für eine einheitliche Umsetzung der Vorschriften auf nationaler Ebene werden Leitlinien zur Harmonisierung von Vorfallmeldungen angeregt.

Die nationalen Meldestellen sollen Meldungen von Vorfällen und damit zusammenhängenden Ereignissen nach verschiedenen europarechtlichen Regelwerken unterstützen und erleichtern. Ergänzend soll ein Informationspunkt auf EU-Ebene vorgesehen werden. Außerdem sollen besondere Vorschriften einen harmonisierten Rahmen für Vorfallmeldungen im nationalen und grenzüberschreitenden Kontext schaffen.



„Verschiedene Meldungen – eine Meldestelle."

Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de

Relevanz für DORA und NIS 2

Die geplante Bündelung ist insbesondere für Unternehmen relevant, bei denen ein Sachverhalt mehrere Meldepflichten auslösen kann. Der DORA und der NIS 2 liegen jeweils eigene Meldeanforderungen zugrunde. Der Vorschlag zielt darauf ab, die Einreichung über eine gemeinsame nationale Zugangsinfrastruktur zu erleichtern. Die materiellen Pflichten werden damit nicht pauschal zusammengeführt. Der Vorschlag adressiert den Meldeweg sowie die weitere Harmonisierung des Melderahmens.

CER und eIDAS im Zusammenspiel

In die vorgesehene Meldearchitektur werden auch die Richtlinie EU/2022/2557 über die Resilienz kritischer Einrichtungen (CER) und die Verordnung EU/910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste (eIDAS) einbezogen. Damit nimmt der Rat auch Konstellationen in den Blick, in denen neben Cyber- und IKT-Risiken die Resilienz kritischer Einrichtungen oder Vertrauensdienste betroffen ist. Der nationale Zugangspunkt soll für die Meldung nach den jeweils einschlägigen EU-Vorschriften genutzt werden können; der EU-Informationspunkt und die Regeln für grenzüberschreitende Meldungen sollen die unionsweite Abstimmung unterstützen.

Einordnung für die Praxis

Der Vorschlag soll einen verfahrensbezogenen Vereinfachungsansatz umsetzen, der die Meldung mehrfach relevanter Vorfälle nicht länger über vollständig getrennte Eingangskanäle erfordert. Für Finanzunternehmen bleibt gleichwohl entscheidend, die Anwendbarkeit von DORA, NIS 2, CER und eIDAS für den jeweiligen Vorfall gesondert zu bestimmen und die nach dem jeweiligen Regelwerk erforderlichen Informationen abzubilden. Erst die weiteren Verhandlungen mit dem EU-Parlament werden zeigen, in welcher Form die nationale Zugangsinfrastruktur, der EU-Informationspunkt und der harmonisierte Melderahmen Eingang in den endgültigen Rechtsakt finden.

Ausgewählte Publikationen

Publikationen

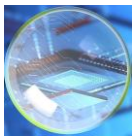
Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



Deloitte CFO Survey Herbst 2026

Die Hürden zwischen KI-Ambitionen und Geschäftserfolg

In der Skalierungsphase der KI-Transformation müssen CFOs jetzt sicherstellen, dass sich der Einsatz der Technologie in ihren Unternehmen auch tatsächlich lohnt. Zwischen fehlender Transparenz, unausgeschöpften Potenzialen und steigenden Kosten gelingt es jedoch nur den wenigsten Unternehmen, aktuell schon einen positiven Wertbeitrag nachzuweisen. Dennoch haben die Unternehmen ambitionierte Ziele, in den kommenden zwei Jahren deutliche Einsparungen zu erreichen. Ohne ein aktives Kostenmanagement, welches die Potenziale der KI wertorientiert ausbaut, erscheint es aber fraglich, ob die Zweijahresziele realistisch sind.



Neue EZB-Anforderungen: Dear CEO Letter fordert zu mehr Cyberresilienz für den Umgang mit KI-gestützten Angriffen auf

Wie Finanzinstitute bei der Festlegung von Schwerpunktthemen, u.a. von Patch-Management, Zero Trust und Ressourcenplanung, vorgehen sollten, um einen belastbaren Maßnahmenplan für den EZB Dear CEO Letter zu erstellen und diesen im Anschluss über die nächsten zwei Jahre effektiv umsetzen zu können

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie hier.

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl aktueller Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.

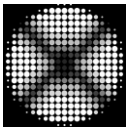


IFRS-Praxisgespräch: Factoring-Vereinbarungen nach IFRS 9

Wir freuen uns auf das nächste IFRS-Praxisgespräch mit Ihnen. Diesmal widmen wir uns Factoring-Vereinbarungen und deren Bilanzierung nach IFRS 9.

Anmeldung

Termin:
17. November 2026,
11.00 bis 12.00 Uhr



PE backed CxO-Forum

Das PE backed CxO-Forum ist eine Diskussionsplattform für und mit CxOs von Portfoliogesellschaften zum persönlichen und fachlichen Austausch. Das einzigartige halbjährliche Event gibt PE backed CxOs Gelegenheit, relevante Themen und Lösungsansätze unter Peers zu diskutieren. Werden Sie Teil dieses exklusiven Netzwerkes, besuchen Sie unsere Veranstaltungen und bringen Sie sich und Ihre Erfahrungen ein.

Anmeldung

Veranstaltungsort:
Villa Merton
Am Leonhardsbrunn 12
60487 Frankfurt

Termin:
17. November 2026, 18.00 Uhr

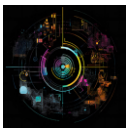


Banking Trend Radar

Next webcast: Episode 24 – „The Retirement Savings Account Is Coming – Tomorrow's Market Leaders Will Be Determined Today"

Anmeldung

Termin:
19. November 2026,
14.00 bis 14.45 Uhr

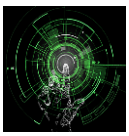


Finance Navigator

Die Eventreihe für Geschäftsführungen, Gesellschafter:innen und Finance-Entscheider:innen. Erhalten Sie strategische Impulse zu Themen wie Krisenresilienz & Künstliche Intelligenz, Finance Transformation sowie aktuellen steuerlichen und regulatorischen Entwicklungen. Tauschen Sie sich mit Expert:innen und Entscheidungsträgern aus und gewinnen Sie wertvolle Orientierung für die Zukunft Ihres Unternehmens.

Standortbezogene Anmeldungen:

Termine:
Nürnberg, 11. November 2026
Düsseldorf, 16. November 2026
München, 17. November 2026
Hamburg, 19. November 2026
Stuttgart, 25. November 2026



International:

FinanceAI Trailblazers EMEA

Transforming the future of finance through AI.

Join senior Finance and IT leaders for an immersive experience featuring hands-on learning, real-world AI use cases, peer collaboration, and practical insights to help accelerate AI adoption and innovation across the finance function.

Anmeldung

Veranstaltungsort:
Madrid

Termine:
12. und 13. November 2026,

In Kooperation

RADAR
Regulatorischer Informationsdienst

powered by
VÖB Service

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Kontakt



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 31. Oktober 2026

November 2026

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunter-nehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation"). DTTL (auch „Deloitte Global" genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet führende Prüfungs- und Beratungsleistungen für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, und unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unter-stützen. Deloitte baut auf eine über 180-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die über 470.000 Mitarbeitenden von Deloitte zusammenarbeiten, um das Leitbild „ma-king an impact that matters" täglich zu leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, und weder die Deloitte GmbH Wirt-schaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mit-gliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation") erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um ge-schäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitende oder Bevollmächtigte haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jedes ihrer Mit-gliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.